

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	1.10
	Seite:	1
	Stand:	08/07

H a u p t s a t z u n g

**der Stadt Pinneberg vom 24.03.1998 in der Fassung
der Nachtragssatzung I vom 14.05.1998/der Nachtragssatzung II vom 21.06.01/
der Nachtragssatzung III vom 03.06.2003/der Nachtragssatzung IV vom 21.11.2006/der
Nachtragssatzung V vom 01.08.2007/der Nachtragssatzung VI vom 01.08.2007**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlüssen der Ratsversammlung vom 25.02.1998, 29.04.1998, 16.05.2001, 03.04.2003, 02.11.2006 und 05.07.2007 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für die Stadt Pinneberg erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen zeigt

”in Rot über grünem Dreieck, der von einem silbernen Wellenbalken durchzogen wird, einen silbernen, in drei zinnenbewehrten Stockwerken nach oben sich verjüngenden viereckigen Zinnturm mit offenem Tor, in dem ein goldenes, hochgezogenes Fallgitter sichtbar ist, das Ganze oben beiderseits begleitet von je einem goldenen sechsstrahligen Stern”.

(2) Die Stadtflagge zeigt

”in weißem, oben und unten von je einem schmalen roten Rand begrenzten Feld das Stadtwappen, aus der Mitte des Tuches etwas zur Stange hin verschoben”.

(3) Das Dienstsiegel zeigt

das Stadtwappen mit der Umschrift ”Stadt Pinneberg”.

(4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Ratsversammlung

(1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Ratsversammlung.

(2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung Ratsfrauen, die Stadtvertreter die Bezeichnung Ratsherren.

(3) Die Ratsversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, einzuberufen.

(4) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	1.10
	Seite:	2
	Stand:	11.03

§ 3

Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Ratsversammlung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Stadt.

(2) Bei öffentlichen Anlässen vertritt die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher die Ratsversammlung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Sie stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Verhinderungsfall von der ersten Stellvertreterin oder dem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von der zweiten Stellvertretung vertreten.

§ 4

Bürgermeisterin/Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Verhinderungsfall von den Stellvertretenden in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Pinneberg ist hauptamtlich tätig. Sie wird von der Ratsversammlung bestellt. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Stadt Pinneberg bei.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	1.10
Seite:	3
Stand:	11.03

Sie kann dabei:

- Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung für Frauen prüfen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- bei Personalentscheidungen mitwirken,
- zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt Pinneberg initiativ tätig werden,
- Sprechstunden anbieten und Frauen beraten,
- mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden zusammenarbeiten.

Der Ratsversammlung ist alle zwei Jahre ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann der Gleichstellungsbeauftragten zur Ausübung ihrer Tätigkeit keine fachlichen Weisungen erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45/45a Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Hauptausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder der Ratsversammlung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	1.10
Seite:	4
Stand:	12.06

Aufgabengebiet:

- a) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der von der Ratsversammlung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Stadtverwaltung. Zu seinen Aufgaben im Rahmen dieser Zuständigkeit gehört es vor allem,
- aa) die Beschlüsse der Ratsversammlung über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen vorzubereiten,
 - bb) das von der Ratsversammlung nach § 28 Abs. 1 Nr. 26 Gemeindeordnung zu beschließende Berichtswesen zu entwickeln und bei der Kontrolle der Stadtverwaltung anzuwenden. In seiner Ausübung der Kontrollfunktion kann er dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung erteilen,
 - cc) auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken, in diesem Rahmen kann er die den Ausschüssen im Einzelfall übertragenen Entscheidungen an sich ziehen, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat. Er kann die vorbereitenden Beschlussvorschläge der Ausschüsse an die Ratsversammlung durch eigene Vorschläge ergänzen.
 - dd) die Entscheidungen zu treffen, die ihm die Ratsversammlung übertragen hat.
 - ee) die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten für die Ratsversammlung vorzubereiten:
 - Hauptsatzung (einschl. Zuständigkeitsordnung),
 - Entschädigungssatzung
 - Geschäftsordnung für die Ratsversammlung,
 - Verwaltungsgliederung
 - Wahl der Schiedsleute
 - ff) die von der Ratsversammlung nach § 28 Abs. 1 Nr. 12 zu beschließenden Grundsätze für das Personalwesen vorzubereiten.
- b) Der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; er hat keine Disziplinarbefugnis.
- c) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Polizeibeirates wahr.
- d) Der Hauptausschuss nimmt gem. § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in nichtöffentlicher Sitzung vierteljährlich über die wirtschaftliche Betätigung und die Geschäftslage der privatrechtlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu der wirtschaftlichen Betätigung und den privatrechtlichen Beteiligungen insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	1.10
Seite:	5
Stand:	12.06

2. Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

Zusammensetzung: 13 Mitglieder,
darunter auch Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können, mindestens jedoch 7 Ratsmitglieder.

Aufgabengebiet: Finanz- und Steuerangelegenheiten, sonstige Abgaben, Haushaltsplan und Stellenplan, Wahrnehmung der Funktion eines Werkausschusses für die Eigenbetriebe nach § 5 Abs. 2 Eig.VO insbesondere Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse, Grundstücksangelegenheiten, Wirtschaftsangelegenheiten, insbesondere Wirtschaftsförderung, Prüfung der Jahresrechnung, Feuerwehrangelegenheiten.

3. Sozialausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder,
darunter auch Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können, mindestens jedoch 7 Ratsmitglieder.

Aufgabengebiet: Sozialangelegenheiten (einschl. Seniorenarbeit) und Gesundheitspflege sowie Betreuungsangelegenheiten ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner und Angelegenheiten der Obdachlosenbetreuung, Angelegenheiten der Kindertagesstätten und Tagespflegestätten.

4. Schulausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder,
darunter auch Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können, mindestens jedoch 7 Ratsmitglieder.

Aufgabengebiet: Schulangelegenheiten.

5. Ausschuss für Kultur, Sport und Jugend

Zusammensetzung: 13 Mitglieder,
darunter auch Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können, mindestens jedoch 7 Ratsmitglieder.

Aufgabengebiet: Kultur-, Sport- und Freizeitangelegenheiten sowie Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen und außerschulische Bildung (Volkshochschule, Musikschule).

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	1.10
	Seite:	6
	Stand:	11.03

6. Ausschuss Umwelt, Naturschutz und Kleingartenwesen

Zusammensetzung: 7 Ratsmitglieder,
6 Bürgerinnen oder Bürger, die der Ratsversammlung angehören können.

In Angelegenheiten des Kleingartenwesens (entsprechend Kleingartengesetz) anstelle der genannten Bürgerinnen und Bürger: 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können, davon 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner auf Vorschlag der Kleingartenvereine und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landwirtschaft auf Vorschlag des Kreisbauernverbandes und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Baumschulen auf Vorschlag des Bundes deutscher Baumschulen.

Aufgabengebiet: Umweltschutz, Naturschutz, Naturdenkmale, Gestaltung von Grünanlagen, Spielplätzen und Sportanlagen, Straßenbegleitgrün, Stadtfriedhof, Angelegenheiten der Waldpflege und der Forstwirtschaft, Gewässerschutz, Entsorgungsfragen (z. B. Garten- und Sonderabfälle, Bodenbelastung), Beratung zu Planfeststellungsverfahren im Bereich Umwelt, Freiflächenplanung bei großen freiflächenrelevanten Bauvorhaben, Landschaftsplan, Landschaftsplanung und landschaftsbezogene Projekte (federführend), Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP), Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaues, der Stadtentwässerung, baubiologische Angelegenheiten, Straßenbeleuchtung, Kommunales Energiemanagement, Angelegenheiten des Kleingartenwesens, Straßenreinigung.

7. Ausschuss Stadtentwicklung

Zusammensetzung: 13 Mitglieder,
darunter auch Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können, mindestens jedoch 7 Ratsmitglieder.

Aufgabengebiet: Stadtentwicklung, Bauleitplanung (F-Pläne, B-Pläne), grundsätzliche Angelegenheiten der Verkehrsplanung, grundsätzliche Erschließungsangelegenheiten und Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs, Bau- und Entwicklungsprojekte mit weitreichenden städtebaulichen Auswirkungen, Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung mit Auswirkungen auf die Stadtentwicklung, Stadtbildpflege und Denkmalschutz, Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen, Landschaftsplanung und landschaftsbezogene Projekte.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	1.10
Seite:	7
Stand:	09.07

(2) In die Ausschüsse werden bis zu 13 stellvertretende Mitglieder gewählt. Diese Zahl darf durch die Wahl zusätzlicher Mitglieder der Ratsversammlung zu stellvertretenden Mitgliedern überschritten werden. Außer im Hauptausschuss können stellvertretende Mitglieder auch Bürgerinnen und Bürger sein, die der Ratsversammlung angehören können. Das stellvertretende Mitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellv. Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

(3) Die reguläre Anzahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 2 GO erhöhen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Ratsversammlung und der übrigen Ausschüsse sind öffentlich.

(2) In folgenden Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- Auftragsvergaben,
- Steuer- und andere Abgabenangelegenheiten, wenn ein einzelnes Abgabenverhältnis betroffen ist,
- Individuelle Personalangelegenheiten,
- einzelne Grundstücksangelegenheiten/Liegenschaftsangelegenheiten, wenn eine anonymisierte Behandlung nicht möglich ist,
- Bauvoranfragen/Bauanträge, wenn eine anonymisierte Behandlung nicht möglich ist.
- Behandlung von Fragen der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen

Darüber hinaus ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 8

Entscheidungen der Ratsversammlung

Die Ratsversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 Gemeindeordnung zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	1.10
	Seite:	8
	Stand:	11.03

§ 9

Entscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über:

- a) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zu einem Betrag von 2.000,00 € und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrage von 30.000,00 €
- b) den Abschluss von Vergleichen, wenn der ausfallende Betrag 15.000,00 € nicht übersteigt sowie über die Führung von Rechtsstreiten bis zu einem Anspruchsbetrag von 25.000,00 €
- c) den Erwerb, Tausch sowie Veräußerung von Vermögensgegenständen, Forderungen und sonstigen Rechten bis zu einem Wert von 25.000,00 €
- d) den Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen bzw. grundstücksgleichen (auch dinglichen) Rechten sowie die Begründung, Inhaltsänderung, Übertragung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken bis zu einem Wert von 30.000,00 €
- e) unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 2.500,00 €
- f) Abschluss von Leasingverträgen bis zu einer jährlichen Leasingrate von 5.000,00 €
- g) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 100.000,00 €

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet ferner - neben ihren oder seinen gesetzlichen Aufgaben - über die ihr oder ihm nach der Zuständigkeitsordnung (Anlage zur Hauptsatzung) der Stadt Pinneberg obliegenden Aufgaben.

§ 10

Entscheidungen des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	1.10
	Seite:	9
	Stand:	11.03

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über

- a) die Gründung von Gesellschaften (§ 102 Gemeindeordnung) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 Gemeindeordnung) sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung bis zu einem Beteiligungsbetrag von 50.000,00 €
- b) die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, bis zu einem Beteiligungsbetrag von 50.000,00 €
- c) die Errichtung, Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens bis zu einem Beteiligungswert von 100.000,00 €
- d) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt ab einem Betrag über 2.000,00 € bis zu einem Betrag von 4.000,00 € und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag über 30.000,00 € bis zu einem Betrag von 60.000,00 €
- e) den Abschluss von Vergleichen, bei einem ausfallenden Betrag über 15.000,00 € bis zu einem Betrag von 30.000,00 € sowie über die Führung von Rechtsstreiten ab einem Anspruchsbetrag von über 25.000,00 € bis zu einem Betrag von 50.000,00 €
- f) den Erwerb, Tausch sowie Veräußerung von Vermögensgegenständen, Forderungen und sonstigen Rechten ab einem Wert über 25.000,00 € bis zu einem Wert von 50.000,00 €
- g) den Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen bzw. grundstücksgleichen (auch dinglichen) Rechten sowie die Begründung, Inhaltsänderung, Übertragung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken ab einem Wert über 30.000,00 € bis zu einem Wert von 60.000,00 €
- h) Abschluss von Leasingverträgen ab einer jährlichen Leasingrate über 5.000,00 € bis zu einer jährlichen Leasingrate von 10.000,00 €

(3) Der Hauptausschuss entscheidet ferner über die ihm nach der Zuständigkeitsordnung (Anlage zur Hauptsatzung) übertragenen Aufgaben.

§ 11

Entscheidungen der sonstigen ständigen Ausschüsse

Die sonstigen ständigen Ausschüsse treffen die ihnen nach der Zuständigkeitsordnung (Anlage zur Hauptsatzung) übertragenen Entscheidungen.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	1.10
	Seite:	10
	Stand:	11.03

§ 12

Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher muss mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Ratsversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die einzelnen Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen, wenn eine Abstimmung beantragt wird. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, für deren Entscheidung die Ratsversammlung zuständig ist, sollen dieser unverzüglich zur Beratung vorgelegt werden.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	1.10
	Seite:	11
	Stand:	11.03

§ 13

Verträge mit Ratsmitgliedern

(1) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Ratsmitglieder oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder für Bauleistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,00 € hält.

(2) Verträge der vorbezeichneten Art sind der Ratsversammlung zweimal im Jahr schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 100.000,00 € bei wiederkehrenden Leistungen 10.000,00 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen. Dies gilt entsprechend für Ernennungsurkunden sowie für Arbeitsverträge.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	1.10
	Seite:	12
	Stand:	09/07

§ 16

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Stadt sowie Stadtverordnungen werden durch Bereitstellung im Internet unter www.pinneberg.de bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichungen wird im Pinneberger Tageblatt und in der Pinneberger Zeitung -Hamburger Abendblatt- hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 17

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlasse des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 20.03.1998, 12.05.1998, 11.06.2001, 08.05.2003, 16.11.2006 und 18.07.2007 erteilt.

Pinneberg, den 24.03.1998

gez. Nitt

Bürgermeister

Veröffentlicht:

Hauptsatzung	am	30.03.1998
I Nachtragssatzung	am	19.05.1998
II Nachtragssatzung	am	30.06.2001
III Nachtragssatzung	am	16.06.2003
IV Nachtragssatzung	am	25.11.2006
V Nachtragssatzung	am	09.08.2007
VI Nachtragssatzung	am	15.09.2007